

Kleine Anfrage

des Abgeordneten

Miro Jennerjahn
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

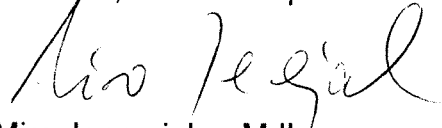
Thema:

Anlassbezogene Sicherheitsüberprüfung

Fragen an die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen wurden sächsische Polizeibeamte und Mitarbeiter anderer Behörden seit 1995 einer sog. anlassbezogenen Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsVSG unterzogen?
2. Was waren die konkreten Gründe für solche Überprüfungen?
3. In wie vielen Fällen war die Nähe zur Neonaziszene Anlass für die Sicherheitsüberprüfung?
4. Zu welchem Ergebnis haben die Sicherheitsüberprüfungen insbesondere in den Fällen der Ziff. 3 geführt?
5. Welche Maßnahmen wurden aufgrund der Ergebnisse zu Ziff. 4 veranlasst?

Dresden, den 27. September 2012



Miro Jennerjahn, MdL

Eingegangen am: 28. SEP. 2012

Ausgegeben am:

23. OKT. 2012

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/2150

Dresden,  . Oktober 2012

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Miro Jennerjahn,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/10298
Thema: Anlassbezogene Sicherheitsüberprüfung**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen wurden sächsische Polizeibeamte und Mitarbeiter anderer Behörden seit 1995 einer sog. anlassbezogenen Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsVSG unterzogen?

Neben Überprüfungen auf anderen Rechtsgrundlagen ist eine sog. anlassbezogene Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 2. Alternative SächsVSG lediglich in einem Fall erfolgt.

Frage 2:

Was waren die konkreten Gründe für solche Überprüfungen?

Die Überprüfung wurde auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 4, 2. Alternative SächsVSG auf Anforderung der Beschäftigungsbehörde bei der Überprüfung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst durchgeführt, weil der auf Tatsachen beruhende Verdacht bestand, dass gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstoßen wurde.

Frage 3:

In wie vielen Fällen war die Nähe zur Neonaziszene Anlass für die Sicherheitsüberprüfung?

Eine Nähe zur Neonaziszene war in keinem Fall Anlass zur Überprüfung.

Frage 4:

Zu welchem Ergebnis haben die Sicherheitsüberprüfungen insbesondere in den Fällen der Ziff. 3 geführt?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Frage 5:

Welche Maßnahmen wurden aufgrund der Ergebnisse zu Ziff. 4 veranlasst?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Eine Beantwortung der Fragen ist nicht möglich. Es obliegt den Einstellungs- bzw. Beschäftigungsbehörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Ein Rücklauf an das mitwirkende Landesamt für Verfassungsschutz ist gesetzlich nicht vorgesehen und erfolgt insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig